



**WIR SIND
DIE ULMER**

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN VORGESCHLAGENEN
SATZUNGSÄNDERUNGEN FÜR DIE
MITGLIEDERVERSAMMLUNG AM 14.12.2025
DES SSV ULM 1846 FUSSBALL E.V.**

I. Lizenzrechtlich notwendige Satzungsänderungen

a) Ergänzung in § 3: Verbandszugehörigkeit

Als Teil der Auflagen des DFB für die Teilnahme an den Lizenzligen müssen Vereine sich unter anderem den Entscheidungen und Beschlüssen der DFB GmbH & Co. KG unterwerfen. Dies ist bislang nicht in der Satzung des Vereins verankert. Die Änderung holt dies nach. Sie ist notwendig, um weiterhin am Spielbetrieb der Lizenzligen des DFB teilnehmen zu können.

b) Änderungen in § 10 Abs. 3 und 4: Inkompatibilitätsregelungen

Die sogenannten Inkompatibilitätsregelungen in § 10 Abs. 3 und 4 sind Vorgaben der DFL/des DFB, um personelle Verflechtungen zwischen mehreren Teilnehmern der Lizenzligen zu verhindern bzw. einzuschränken. Ohne diese Regelungen ist eine Teilnahme am Spielbetrieb der Lizenzligen der DFL/des DFB nicht möglich.

Der aktuelle Wortlaut der Satzung entspricht nicht den neusten Musterklauseln des DFB/der DFL. Die Änderungen setzen die neuen Musterklauseln des DFB/der DFL um.



**WIR SIND
DIE ULMER**

II. Weitere vom Verein vorgeschlagene Satzungsänderungen

a) Änderung in § 2: Werte des Vereins

Die Ergänzungen in § 2 Abs. 9 und 10 haben den Zweck, das selbstverständliche Bekenntnis des Vereins zu einem inklusiven und diskriminierungsfreien Verhalten, sowie das Bekenntnis zu Nachhaltigkeit und zum Klimaschutz ausdrücklich in der Satzung zu verankern.

b) Änderung in § 6: Erwerb der Mitgliedschaft

Die bisherigen Regelungen zur Aufnahme von Neumitgliedern bzw. deren Ablehnung sind lückenhaft und lassen Raum für Interpretationen. Insbesondere fehlen Fristen und Zugangsregelungen sowie ein verpflichtendes Bekenntnis der Mitglieder zur Satzung und den Ordnungen des Vereins.

Die Neufassung ergänzt die Regelung um die fehlenden Aspekte und bringt sie insgesamt auf den aktuellen Stand.

c) Ergänzung in § 8: Einzug von Mitgliedsbeiträgen

Der Einzug der Mitgliedsbeiträge wurde in der Vergangenheit uneinheitlich gehandhabt. Um Verwaltungskosten zu reduzieren und Klarheit sowohl für die Mitglieder als auch für den Verein zu schaffen, sollen die Mitgliedsbeiträge in Zukunft einheitlich jährlich erhoben werden.

d) Änderung in § 13 Abs. 1: Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats

Bislang bestand der Aufsichtsrat aus bis zu 14 Mitgliedern. Vorgeschlagen wird eine Verschlinkung des Aufsichtsrats auf eine Größe von 6 bis 9 Mitgliedern.

e) Ergänzungen in § 13 Abs. 1: Amtszeit der Aufsichtsräte

Die bisherige Regelung zur Wahl und zur Amtszeit von Aufsichtsräten ist im Hinblick auf die Amtszeit der Aufsichtsräte unklar, weil sie mehrere Interpretationen hinsichtlich des genauen Beginns und Endes der Amtszeit zulässt.



**WIR SIND
DIE ULMER**

Die Änderungen in § 13 Abs. 1 sorgen für Rechtsklarheit und stellen sicher, dass das Ende der Amtszeit der Aufsichtsräte immer auf den Tag einer Mitgliederversammlung fällt, so dass sichergestellt ist, dass die Amtszeiten der Aufsichtsräte immer lückenlos aneinander anschließen.

f) Ergänzungen in § 13 Abs. 2: Vorschlagsrecht für die Wahl der Aufsichtsräte

Bislang war nicht geregelt, wie, von wem und mit welchen Fristen Vorschläge zur Wahl von Aufsichtsräten unterbreitet werden können. § 13 Abs. 2 führt hierzu eine Regelung ein.

g) § 14 Abs. 1 und 7: Änderung der Mindestgröße des Vorstands

Die bisherige Regelung sieht vor, dass der Vorstand aus mindestens drei, maximal fünf Personen besteht. Um größere Flexibilität zu ermöglichen, soll die Mindestgröße auf zwei Personen herabgesetzt werden.

h) Änderung in § 14 Abs. 12: Zustimmungsvorbehalte

Die bisherige Regelung in § 14 Abs. 2 hinsichtlich Zustimmungsvorbehalten war missverständlich. Die Neufassung soll die Intention der Regelung klarer zum Ausdruck bringen, dass Zustimmungsvorbehalte auf Ebene des Vereins auch auf nachgelagerten Ebenen umzusetzen sind.

i) Einführung der Regelung § 16: Disziplinarbestimmungen

Die Regelungen im neuen § 16 sollen übliche Disziplinarmaßnahmen bei vereinsschädigendem Verhalten und Verstößen gegen die Satzung ermöglichen.